

# MERKBLATT ZUM SPONSORING VON ANLÄSSEN UND ZUM UMGANG MIT WERBE-/INFORMATIONSMATERIAL VON SCHULEXTERNEN INSTITUTIONEN

---

## 1. SPONSORING

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

#### Volksschulgesetz

Drittmittel

§ 67

<sup>1</sup> Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.

<sup>2</sup> Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

<sup>3</sup> Die Schulpflege meldet der Bildungsdirektion grössere Zuwendungen.

**In der Finanzverordnung zum VSG § 19 heisst es dazu:**

§ 19

<sup>1</sup> Finanzielle Unterstützungen durch Dritte dürfen zweckgebunden sein. Weitere Bedingungen sind unzulässig. Dritte dürfen in der Schule nicht unangemessen für sich oder das von ihnen betriebene Geschäft werben.

<sup>2</sup> Zuwendungen von Dritten, deren Produkte mit den Zielen der Volksschule nicht vereinbar sind, oder deren Namen von der Allgemeinheit mit solchen Produkten in Verbindung gebracht werden, sind unzulässig.

<sup>3</sup> Zuwendungen im Betrag von mehr als 5% der Jahresausgaben einer Gemeinde oder von mehr als Fr. 100'000 sind der Bildungsdirektion zu melden. In Teilbeträgen ausgerichtete Zuwendungen sind zusammenzuzählen. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder die Annahme der Zuwendung untersagen.

### 1.2 Zusätzliche Bestimmungen der Primarschule Affoltern am Albis

Grundsätzlich ist der Einsatz von Sponsoring-Mitteln für bestimmte Veranstaltungen, deren Durchführung den Rahmen des Budgets sprengen würde, erlaubt. Die oben aufgeführten Bestimmungen des Schulrechts sind stets zu beachten.

Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden vorzugsweise durch Veranstaltungen wie Sponsorenläufe, Flohmärkte, Verkauf von Bastelartikeln usw. beschafft. Das gesponserte Geld stammt dabei von Privaten, die keinen Anspruch auf die Verteilung von Werbemitteln haben.

Die Veranstaltungsorganisatoren können – mit Erlaubnis der Schulpflege – aber auch kommerzielle Firmen um einen Beitrag ersuchen. Unternehmen, die einen Schulanlass mit einem namhaften Betrag unterstützen, werden in der schulischen Kommunikation im Zusammenhang mit der Veranstaltung als Sponsoren genannt. Bei gesponserten Veranstaltungen sind anlass-unterstützende Gratis-Werbemittel wie Startnummern, Trinkbecher, Absperrblachen, Sonnenschirme usw. mit dem Logo der Sponsoren in beschränktem Masse erlaubt, sie dürfen den optischen Eindruck jedoch nicht übermässig prägen (über den Umfang der Werbemittel kann die Schulleitung entscheiden, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit der Schulpflege). Es muss aber für die Teilnehmenden und für Aussenstehende jederzeit klar erkennbar sein, dass es sich um einen schulischen Anlass handelt und nicht um eine Veranstaltung der betreffenden Firma. Weitergehende Werbung durch die Sponsoren ist nicht erlaubt.

Sponsoring durch religiöse und politische Institutionen ist nicht erlaubt.

## **2. MATERIAL VON KOMMERZIELLEN, POLITISCHEN, RELIGIÖSEN INSTITUTIONEN**

### **2.1 Werbematerial**

Die Primarschule Affoltern am Albis stellt für Werbezwecke (inkl. Gutscheine für bestimmte Angebote) oder anderweitige Informationen von Seiten kommerzieller, politischer oder religiöser Institutionen weder ihr Areal noch ihre Infrastruktur zur Verfügung (Ausnahmen: Landeskirchen im Rahmen ihres Religionsunterrichts, welcher in Schulzimmern der PSA erteilt wird und gesundheitliche Präventionsmassnahmen wie z.B. Milchtag im November / Apfelaktion Kindergärten). Auch die internen Informationskanäle (Versand an die Eltern, Verteiler über Klassenlehrpersonen, Homepage, Infowände in den Schulhäusern, Lehrerfächli usw.) stehen nicht für Werbezwecke zur Verfügung.

Durch die Veranstalter selbst auf dem Schulareal angebrachte Plakate oder dergleichen werden sofort entfernt. Werbe-Aktionen durch die Anbieter auf dem Schulareal werden nicht toleriert.

Auch die Lehrpersonen, die anderen Schulangestellten und die Elterngremien machen in der Primarschule Affoltern am Albis keinerlei Werbung für kommerzielle, politische oder religiöse Institutionen/Veranstaltungen. Ausnahme: Didaktisches Material, siehe Kap. 2.3.

Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen ein Plakat an der Infowand im Eingang des Schulhauses bewilligen.

### **2.2 Hilfsmaterial bei schulischen Sportanlässen**

Bei schulischen Sportanlässen dürfen – in beschränktem Masse – Hilfsmaterialien wie Becher, Startnummern, Absteckfähnchen usw. mit dem Logo von kommerziellen Firmen verwendet werden, soweit sie gratis sind und den optischen Eindruck des Anlasses nicht prägen. Es muss für die Teilnehmenden und für Aussenstehende jederzeit klar erkennbar sein, dass es sich um einen schulischen Anlass handelt und nicht um eine Veranstaltung der betreffenden Firmen.

### **2.3 Didaktisches Material**

Der Einsatz von altersgerechtem didaktischem Material, das von kommerziellen Firmen gratis abgegeben wird (z. B. Lehrmittel zur Milch von einer Milchfirma oder Unterrichtseinheiten zur Entstehung einer Zeitung von einem Verlag) und die Teilnahme von Klassen an entsprechenden Wettbewerben liegt in der Verantwortung der einzelnen Lehrpersonen. Auch im Schülerhort, im Verkehrsunterricht, in Zahnpflegektionen und an Veranstaltungen der Elterngremien können sinnvolle didaktische Gratis-Materialien von kommerziellen Firmen verwendet werden, soweit der Werbeaspekt darin nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Didaktisches Material von politischen oder religiösen Institutionen darf nur nach Rücksprache mit der Schulleitung verwendet werden.

### **3. MATERIAL VON GEMEINNÜTZIGEN UND ÖFFENTLICHEN INSTITUTIONEN (JUGEND-/FAMILIENBERATUNG, SPORTVEREINE, REGIONALBIBLIOTHEK USW.)**

Damit die Kinder/Eltern nicht mit Informationen überhäuft werden und die Verteilkapazität der Schule nicht übermässig strapaziert wird, gelten die folgenden Richtlinien.

#### **3.1 Kanäle, die für schulinterne Informationen reserviert sind**

Die folgenden Kanäle sind ausschliesslich für schulinterne Informationen reserviert und können von gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen nicht genutzt werden:

- Versand durch Schulverwaltung
- Verteiler via Klassenlehrperson an die Schüler/innen
- Homepage der Primarschule Affoltern am Albis

Schulinterne Gremien/Institutionen, z. B. Schulsozialarbeit, Elternngremien, Schülerhort usw., die den Klassen-Verteiler nutzen wollen, sprechen dies im Voraus mit der Schulleitung ab und wirken verteillogistisch mit.

Ausnahmen können durch die Schulleitung bewilligt werden.

#### **3.2 Infowände in den Schulhäusern**

In jedem Schulhauseingang gibt es eine Infowand. Diese kann von gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen aus der Region mit Bewilligung der Schulleitung\* genutzt werden, um die Kinder gezielt auf sinnvolle kostengünstige Anlässe und Angebote usw. hinzuweisen.

\*Bewilligte Angebote werden von der Schulleitung visitiert und mit einem Stempel versehen.

#### **3.3 Verteilung von Informationsmaterial an die Lehrpersonen**

Gemeinnützige und öffentliche Institutionen aus der Region, welche Informationsmaterialien an die Lehrpersonen verteilen wollen, wenden sich an die Schulleitung. Diese entscheidet, ob und auf welchem Weg die Informationen an die Lehrpersonen der Schuleinheit weitergeleitet werden können.

#### **3.4 Aufhängen / Auflegen von Informationsmaterial in den Klassen**

In den Klassen bzw. im Schülerhort werden nur Angebote von gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen verteilt, bzw. aufgelegt oder aufgehängt, wenn dies mit der vorgesetzten Person (Schulleitung, Hortleitung, Ressortleitung) abgesprochen und von dieser bewilligt wurde.

---

Genehmigt und in Kraft gesetzt per 1. August 2012 durch die Primarschulpflege an der  
Sitzung vom: 9. Juli 2012  
Ergänzungen: 16. Dezember 2013  
Anpassungen: 3. April 2019 (Logo und Titel aus VSG)